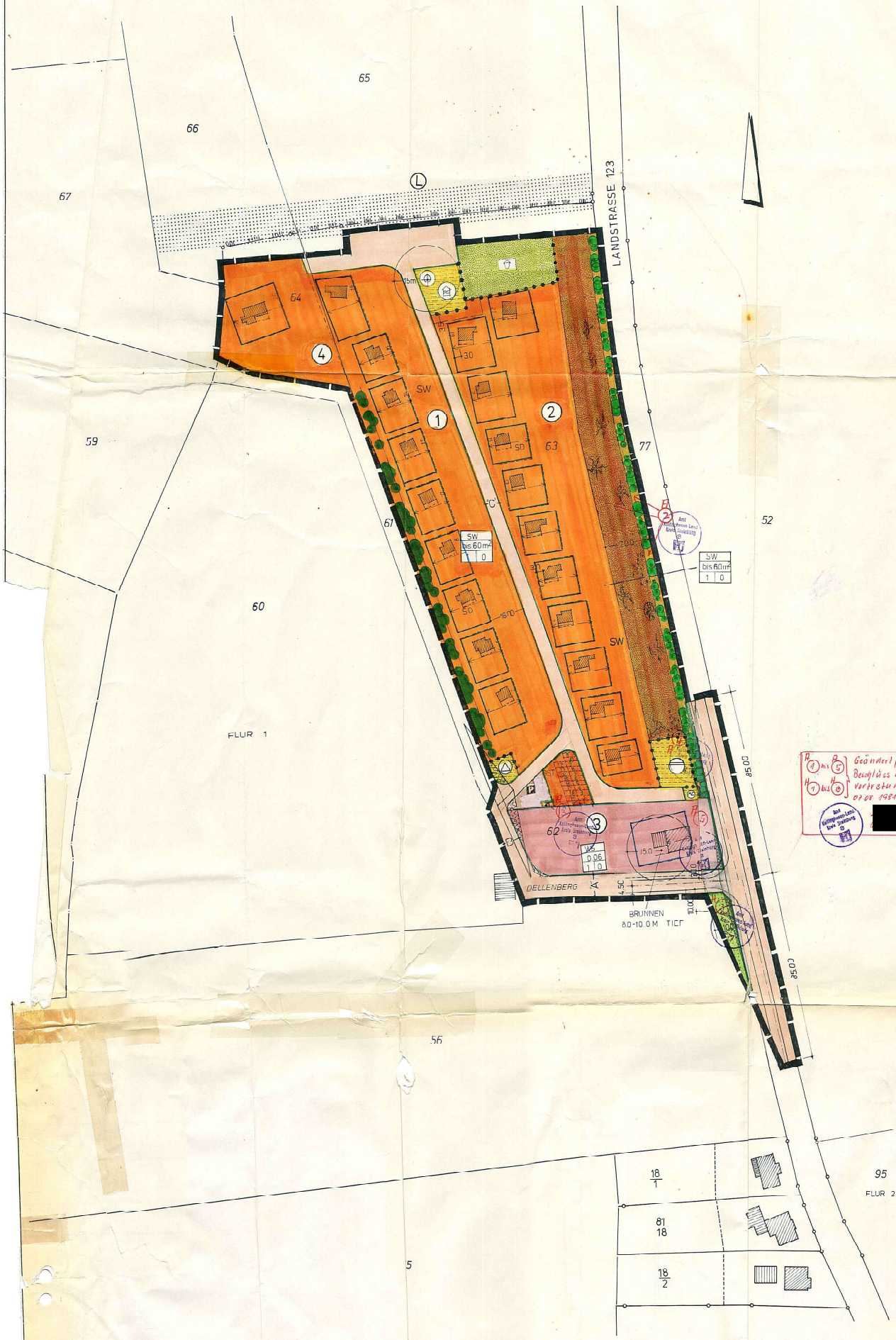


SATZUNG DER GEMEINDE HENNSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 1. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) FÜR DAS WOCHENENDHAUSGEBIET

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18.08.1976 (BUNDESGESETZBLATT I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVO Bl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVO Bl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.1980 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

TEIL A - PLANZEICHNUNG
MASSTAB 1:1000



I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVEN INITIALS)

	GRENZE DES RÄUMLICHEN BEGRENZUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	DIE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	KLEINSIEDLUNGSGEBIET GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 2 BauNVO § 20 BauNVO
	WOCHENENDHAUSGEBIET GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGE 1 VOLLGESCHOSS OFFENE BAUWEISE	§ 10 BauNVO § 10 BauNVO § 18 BauNVO
	WOCHENENDHAUSGEBIET	§ 10 BauNVO
	KLEINSIEDLUNGSGEBIET	§ 2 BauNVO
	DAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	STRASSENVERHÖRFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENGRENZUNGSLINIE	—
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	KINDERSPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
	VON DER REPAIRUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE FÜR DIE BAUGRUNDLÖCKE 1-21	—
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN UND FÜR DIE DE SEITLICH VON ABWASSER	§ 9 Abs. Nr. 12 BBauG
	SAMMELGRUBE	—
	BRUNNEN	—
	TRAFOSTATION	—
	FLÄCHE FÜR MULLSAMMELCONTAINER	—
	ZISTERNE	—
	VON ANLAGEN ZUR LAGERUNG UND BESEITIGUNG VON ABWASSER U. FESTEN ANFALLSTOFFEN FREIZUHALTENDE FLÄCHE	—
	ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER	—
	PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	FLURSTÜCKSGRENZEN FORTLEBEND
	FLURSTÜCKSGRENZEN GEPLANT
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
	SICHTDREIECKE
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

TEIL B - TEXT

GRUNDSTÜCKSNUMMER	AUSSENHAUT	DACHTYP	WELLAGBEST/PAPPE GRAD	FARBE
1 + 2	HOLZSCHALUNG	SATTEL-DACH	20-25	DUNKEL-GRAU
3	PUTZBAU	—	45	—
4	HOLZSCHALUNG	—	20-25	—

- 1) DRAHTZÄUNUNG AN UND IN LEBENDEN HECKEN ZULASSIG MAX. HÖHE 0,70 M SONSTIGE EINZÄUNUNGEN NICHT ZULASSIG AUSGENOMMEN EIN EINFACHES BRETT AN PFÄHLEN IN 0,50 M HÖHE
- 2) NIDRERANLAGEN GEM. § 11 (1) BauNVO NICHT ZULASSIG
- 3) STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NICHT ZULASSIG § 9 Abs. 1 Nr. 4
- 4) DIE VON DER REPAIRUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND OBERHALB EINER HÖHE VON 70 CM REIFEN ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE VON JEDLICHER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG ODER ÄHNLICHER NUTZUNG FREIZUHALTEN UND ZWAR BEI EINER SCHENKELLÄNGE DES SICHTDREIECKES AUF DER STRASSE A VON 3 M.

Handwritten note: 2. 2. 1981 geändert/ergänzt gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.1981 - Nr. 2/81

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEM § 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.6.77 U. 14.12.78 DIE GRÜNBÜCHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 7 Abs. 1 BBauG ERFOLGTE AM 16.12.1980

DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 24 Abs. 1, 3 BBauG WURDE DURCHFÜHRT DARLEGUNG (ABGESCHLOSSEN) AM 23.09.1980 ANHÖRUNG (ABGESCHLOSSEN) AM 23.09.1980 AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.1980 WURDE GEMÄSS § 24 Abs. 4 BBauG VON EINER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT OM 01.01.1980 BIS 31.01.1980 NACH VORBEREITUNG AM 23.09.1980 AUF GEMEINSAMER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS DIE BEWERTUNG DER AUSFÜHRUNG FRISTFRIEDIG GEMACHT WERDEN SOLLTEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26. SEP. 1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND ABER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 16.12.1980 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AUFGESETZT UND ERTEILT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 27. JULI 1981 AZ 601-6120-03-VI.4-54 - MIT AUFLAGEN-ERHEBUNG UND HINWEISEN ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07. AUG. 1981 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 04. FEBR. 1982 AZ 601-6120-03-VI.4-54 BESTÄTIGT.

DIE REPAIRUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 04. NOV. 1983 MIT DER BEWIRKTEN REKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSFÜHRUNG RECHTVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

26. Sep. 1980
- 2. März 1981
22.01.1981
25.10.1983
04. Nov. 1983

LEITER DES KATASTERAMTES
BÜRGERMEISTER
BÜRGERMEISTER
BÜRGERMEISTER
BÜRGERMEISTER